

Die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

11|14

GOGREEN

Der CO₂-neutrale Versand
mit der Deutschen Post

Zeitschrift für berufliche Bildung

Zwangsvollstreckung
Die Lohnpfändung,
Teil 2

Aktuelle Rechtsprechung
Aktuelle Rechtsprechung
für die Praxis

EDV Praxis
Rechnen mit Word

Prüfungstraining
Gebühren in der
besonderen Gerichtsbarkeit

8123



Aktenmanagement

Das Insolvenzrecht, Teil 4

In Fortsetzung zum dritten Teil der Beitragsreihe zum Insolvenzrecht (siehe RENO 09/2014 S. 25) befasst sich dieser vierte Teil mit dem Berichts- und dem Prüfungstermin.

Von Dipl.-Wirtschaftsjurist Christian Isekeit und
Rechtsanwalt Christian Weiß; Dortmund



Der Berichts- und der Prüfungstermin

Zunächst möchte ich Ihnen noch einmal das Beispiel nennen, auf das in den vorangegangenen Beiträgen ebenfalls zurückgegriffen wurde, um die Theorie auch realitätsnah darzustellen.

Beispiel

X ist Dauermandant der Kanzlei Y. Er bittet diese daher, eine Forderung gegen den Mieter seiner Privatwohnung, Herrn Z, geltend zu machen. Es folgen die üblichen Schritte: Anwaltliches Mahnschreiben unter (erfolgloser) Fristsetzung, Mahnbescheidsantrag und letztlich Urteil zugunsten Ihres Mandanten X. Die Zahlung auf das Urteil bleibt aus. Bevor die Rechtsfachangestellte der Kanzlei Y die Zwangsvollstreckung beantragt, ruft X sie aufgeregt an: Z hat Insolvenz beantragt! War jetzt alles (einschließlich Gerichtskosten und Anwaltshonorar) umsonst?

Während Ihnen in den vorangegangenen drei Beiträgen der Ablauf eines Insolvenzverfahrens, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Forderungsanmeldung, die Besonderheiten der Aus- und Absonderungsrechte sowie Deliktsforderungen erläutert wurden, möchten wir nun für Sie den Berichts- und den Prüfungstermin erklären. Ein gutes Verständnis betreffend dieser zwei Termine, die üblicherweise in einem „Treffen“ zwischen Rechtspfleger, Insolvenzverwalter und Gläubigern stattfinden, hilft Ihnen zweifach: Erstens können Sie das Handeln des Gerichts und des Insolvenzverwalters

verstehen. Zweitens können Sie so die Interessen des X optimal vertreten und ihm letztlich das Terminsergebnis erläutern.

Allgemeines zum Berichts- und Prüfungstermin

Wir unterstellen, dass Sie für Ihren Mandanten X die Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet haben. Weil Sie es ordentlich gemacht haben, erwarten Sie jetzt, – umgangssprachlich ausgedrückt – dass die Forderung des Gläubigers X vom Insolvenzverwalter „akzeptiert“ wird. Sie würden zudem gerne von ihm wissen, wann es in welcher Höhe zu einer Zahlung auf die angemeldete Forderung des X an Ihren Mandanten kommen wird. Für diese Zwecke gibt es die Berichts- und Prüfungstermine. Es handelt sich dabei um besondere Gläubigerversammlungen. Wann diese Termine stattfinden, bestimmt das Gericht im Eröffnungsbeschluss.



Tipp

Die vom Gericht bestimmten Termine stehen in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Beschluss wurde Ihnen vom Insolvenzverwalter zugeschickt. Sie können ihn auch unter www.insolvenzbekanntmachungen.de online recherchieren oder erforderlichenfalls kurz in der Verwalterkanzlei erfragen.

Grundsätzlich findet ein Berichtstermin statt. Auf ihn verzichtet das Gericht nur, wenn die Zahl der Gläubiger gering und die Verbindlichkeiten sowie Vermögensverhältnisse des Schuldners übersichtlich sind (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 InsO). Dann wird das Insolvenzverfahren als schriftliches Verfahren geführt (vgl. § 5 Abs. 2 InsO). Man könnte in dem Fall von einem „Schreibtischverfahren“ sprechen.

Der Richter muss den Berichtstermin bereits im Eröffnungsbeschluss bekannt geben. Dieser Termin soll sechs Wochen nach dem Eröffnungsdatum abgehalten werden. Er darf jedoch im Höchstfall bis zu drei Monate später stattfinden (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Neben dem Berichtstermin existiert der Prüfungstermin. Er kann vom Richter in einer Zeitspanne von drei Wochen bis zu fünf Monaten nach dem Tag der Insolvenzeröffnung platziert werden (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Aus ökonomischen Gründen legt das Gericht die Berichts- und Prüfungstermine häufig zusammen (§ 29 Abs. 2 InsO). Das ist praktisch für die interessierten Insolvenzgläubiger, weil sie sonst für jeden Termin extra anreisen müssten.

Die überwiegende Anzahl der Berichts- und Prüfungstermine in einem regulären Insolvenzverfahren über eine juristische Person (z. B. GmbH, AG etc.) oder (ehemals) selbstständige natürliche Person wird nach Erfahrung der Autoren als „Präsenztermin“ durchgeführt. Das bedeutet, dass zumindest der Rechtspfleger und der Insolvenzverwalter an den Terminen persönlich teilnehmen müssen. Die Insolvenzgläubiger dürfen, müssen aber nicht erscheinen. Dies gilt auch für den Schuldner an sich.

Welche Fristen und welche Verfahrensart (schriftliches Verfahren oder Präsenztermin) angeordnet werden, entscheidet das Gericht anhand der individuellen Umstände des Insolvenzverfahrens. Sie können sich vorstellen, dass es in einem Verfahren mit vielen Mitarbeitern und laufendem Geschäftsbetrieb notwendig ist, den Gläubigern kurzfristig mündlich zu berichten. Wenn es sich aber nur um einen Kioskverkäufer handelt, der Mietschulden hat, wird man eine „Schreibtischprüfung“ ökonomisch wohl vertreten können.

Damit Sie in Abstimmung mit Ihrem Mandanten entscheiden können, ob Sie an dem Berichts- und Prüfungstermin teilnehmen wollen, hilft es zu wissen, welche Informationsrechte und Mitwirkungsmöglichkeiten den Gläubigern in dem Termin zustehen. Sehen Sie sich dafür exemplarisch die am Ende dieses Textes aus-

zugsweise beigefügten Muster-Eröffnungsbeschlüsse an. Sie listen auf, welche Beschlüsse die Gläubigergemeinschaft insbesondere treffen darf bzw. zu welchen Punkten im schriftlichen Verfahren bei Gericht, **nicht beim Insolvenzverwalter**, Stellungnahmen eingereicht werden können.

Nun möchten wir auf die Termine inhaltlich genauer eingehen, damit Sie bzw. Ihr Chef als sachbearbeitender Anwalt entscheiden können, ob Sie bzw. Ihr Mandant X sich aktiv am Verfahren beteiligen wollen:

Der Berichtstermin

Im Berichtstermin würde der Insolvenzverwalter Ihnen zunächst über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und die Ursache der Krise berichten (vgl. § 156 InsO). Sodann hätten Sie namens und kraft Vollmacht des X die Möglichkeit, Einfluss auf Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters zu nehmen, die für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung sind (vgl. § 160 InsO). Sie könnten z. B. gemeinsam mit den anderen Insolvenzgläubigern in dem Termin abstimmen, ob eine im Eigentum des Schuldners stehende Immobilie an den Kaufinteressenten XY zum Preis XY verkauft werden darf.

Insbesondere entscheiden Sie jedoch über die Zukunft des Geschäftsbetriebs. In den meisten Fällen ist der Geschäftsbetrieb vor Insolvenzeröffnung bereits eingestellt worden. Dies ist bedauerlich, da in solchen Fällen insolvenzrechtliche Sanierungsmöglichkeiten nicht mehr genutzt werden können. Falls jedoch ein laufender Geschäftsbetrieb existiert, wird der Insolvenzverwalter mit rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fakten der Gläubigergemeinschaft erläutern, ob es wirtschaftlich Sinn macht, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, freizugeben, zu verkaufen oder einzustellen (vgl. § 156 InsO). Die Entscheidung über das Vorgehen liegt jedoch bei der Gläubigerversammlung. Diese muss darüber im Termin abstimmen. Das macht Sinn, denn es ist eine Entscheidung, die Einfluss auf das Vermögen der Gläubiger in Form der zum Insolvenzverfahren angemeldeten Forderung hat – und letztlich dient das Verfahren der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung (§ 1 InsO).

Beachte

Falls kein Gläubiger anwesend ist, gilt die Zustimmung der Gläubigerversammlung als erteilt (z. B. auf Einstellung oder Verkauf des Unternehmens). Entscheidungen werden dann so getroffen, wie der Verwalter es für die Gläubiger am Besten erachtet.

Natürlich ist der Insolvenzverwalter regelmäßig branchenerfahren und kann die Situation der Gesellschaft besser als ein externer Gläubiger einschätzen. Seinen Anträgen wird in der Praxis durch die Gläubiger aus diesem Grund meist gefolgt. Insbesondere bei größeren und komplexen Verfahren können Auffassungen dennoch auseinandergehen. Wenn Sie sein Handeln erklärt bekommen möchten, ggf. hinterfragen und überprüfen wollen, sollten Sie an dem Termin jedenfalls teilnehmen.

Die Gläubigerversammlung hat sogar die Möglichkeit, in dem Berichtstermin eine andere Person als Insolvenzverwalter zu wählen (vgl. § 57 InsO), wenn die Gläubiger der Auffassung sind, dass ein anderer Verwalter geeigneter ist, das Verfahren zu leiten. Hier zeigt sich erneut, dass die Gläubiger „Herren des Verfahrens“ sind – sofern sie denn am Verfahren überhaupt teilnehmen und sich engagieren. Ferner kann die Gläubigerversammlung im Berichtstermin den Insolvenzverwalter beauftragen, einen Insolvenzplan auszuarbeiten.

Gläubiger können einen erheblichen Einfluss auf das Verfahren im Berichtstermin ausüben, vor allem können sie sich im Termin über das Verfahren und die Quotenerwartung informieren. Letzteres sind natürlich Informationen, die auch X sehr interessieren: Er möchte sicherlich wissen, wann er aus dem Insolvenzverfahren mit welchem Geldbetrag rechnen kann. Auf der anderen Seite wird es Sie bzw. Ihren Chef im Beispielsfall freuen, dem Mandanten X mitzuteilen, dass ihm aufgrund des von Ihnen auch in der Forderungsanmeldung berücksichtigten Vermieterpfandrechts ein besonders hoher Betrag aus der Insolvenzmasse gezahlt werden wird.

Prüfungstermin

Im Prüfungstermin wird der Betrag und Rang der angemeldeten Forderungen geprüft (§ 176 Satz 1 InsO). Das Ergebnis des Prüfungstermins wird in eine bei Gericht geführte Tabelle eingetragen. Diese Tabelle ist nötig, um am Ende des Insolvenzverfahrens das vorhandene Vermögen auf die Gläubiger quotale aufzuschlüsseln und sodann zu verteilen (§ 188 InsO).

In unserem Beispiel haben Sie für Ihren Mandanten X die offenen titulierten Mietforderungen zur Insolvenztabelle korrekt angemeldet. Eine solche Forderung ist als normale Insolvenzforderung i. S. des § 38 InsO zu verstehen. Sie wird im Rang „0“ in der Tabelle eingetragen. Weil Ihre Forderung nicht bestritten wurde, gilt sie als festgestellt (§ 178 InsO).



Merke

Die Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil.

Sie erhalten über diese „positiven“ Feststellungen **keine** schriftliche Mitteilung zugeschickt. Das soll den Arbeitsaufwand und Verfahrenskosten verringern. Es bietet sich daher an, den Stand der Feststellung bzw. das Ergebnis bei dem Insolvenzverwalter u. U. schriftlich zu erfragen.



Merke

Wenn Ihre Anmeldung akzeptiert wurde, erhalten Sie keine Rückmeldung. Andernfalls werden Sie vom Gericht informiert.

Nur wenn die Anmeldung im Termin bestritten wird, ist sie im Termin zu erörtern. Bestreiten dürfen der Insolvenzverwalter, die Gläubiger und der Schuldner. Wenn der Anmeldung durch die ersten zwei genannten widersprochen wurde, kann die Forderung nicht zur Tabelle festgestellt werden. Sie haben zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf Teilnahme an der Schlussverteilung. Hinsichtlich der dann einzuleitenden Schritte verweisen wir auf Teil 2 dieser Beitragsreihe in RENO 07/14 S. 19.

Durch die im Termin geprüfte Tabelle wird transparent dargestellt, welche Forderungshöhe von wem geltend gemacht wird. Es ist an ihr auch zu erkennen, welche Forderungen festgestellt werden, welche Forderungen durch Sicherheiten, z. B. Bürgschaften und Verpfändungen, abgesichert sind (vgl. Teil 3 der Beitragsreihe in RENO 09/14 S. 25) und welche Forderungsanmeldungen vom Insolvenzverwalter in dem Prüfungstermin bestritten wurden.

In der Praxis läuft der Prüfungstermin häufig innerhalb weniger Minuten wie folgt ab: Das Gericht leitet vom Berichtstermin zum Prüfungstermin über. Es werden die einzelnen Forderungen nacheinander vorgelesen. Der Insolvenzverwalter bestätigt die Anmeldung bzw. teilt sein Bestreiten mit. Das Ergebnis seiner Mitteilung wird in die Tabelle eingetragen. Die Gläubiger widersprechen so gut wie nie der Anmeldung eines anderen Gläubigers. Grundsätzlich wäre dies aber möglich.

Sie dürfen, müssen aber als Gläubiger oder Gläubigervertreter nicht an dem Termin teilnehmen. Ihre fristgerechte Anmeldung wird in jedem Fall geprüft. Falls

Sie jedoch die Anmeldung eines anderen Gläubigers bestreiten wollen, müssen Sie persönlich erscheinen. Ein schriftlicher Widerspruch ist nur möglich, wenn das schriftliche Verfahren angeordnet wurde.

Exkurs: „nachrangige“ Forderungen

Im ersten Prüfungstermin werden so gut wie immer ausschließlich Forderungen i. S. des § 38 InsO, also der Rangklasse „0“ geprüft.

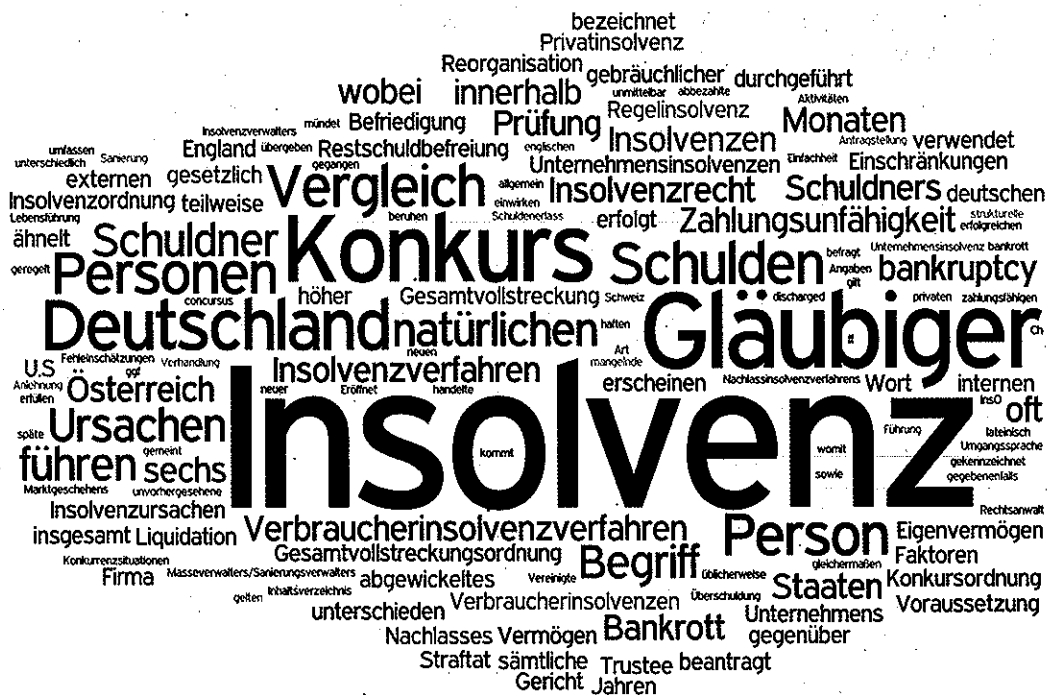
Es gibt aber auch weitere Forderungen gegen schuldnerische Unternehmen, die der Gesetzgeber in § 39 Abs. 1 InsO in die Ränge 1 bis 5 einteilt. Darunter verstehen wir Forderungen, die entweder nach Insolvenzeröffnung entstanden sind (z. B. Verzugszinsen, Reisekosten zum Berichtstermin etc.) oder aus Sicht des Gesetzgebers nicht mit den Insolvenzforderungen nach § 38 InsO auf eine Stufe zu stellen sind. Dazu gehören z. B. von Gesellschaftern der Schuldnerin der insolventen Gesellschaft zur Verfügung gestellte, aber nicht zurückgezahlte Darlehen.

Geprüft werden solche Forderungen, wenn das Gericht zuvor zur Anmeldung der nachrangigen Forderungen aufgefordert hat. Dazu wird das Gericht erst auffordern, wenn die Insolvenzforderungen des Ranges „0“ (§ 38 InsO) vollständig bezahlt werden können. In Deutschland liegt die durchschnittliche Rückzahlungshöhe auf Forderungen des § 38 bei rund 5 %. Sie können sich daher denken, dass nachrangige Forderungen so gut wie nie bezahlt werden.

Fazit

Ob Sie für Ihren Mandanten an den Terminen teilnehmen, sollte davon abhängen, ob Sie sich im Berichtstermin informieren und ggf. auf das Verfahren durch Entscheidungen der Gläubigerversammlung Einfluss nehmen wollen. Sie sollten deshalb mit Ihrem Mandanten diese Möglichkeit erörtern. Für die Teilnahme am Insolvenzverfahren, genauer die Vertretung durch Ihre Kanzlei, fallen Gebühren gem. Nr. 3313 ff. VV RVG an. Ihr Mandant wird vermutlich einer Vertretung auch in der Gläubigerversammlung nur zustimmen, wenn dies für ihn einen Nutzen hat, z. B. falls eine bestrittene Forderungsanmeldung geklärt werden kann und dies zur Feststellung führt.

Abschließend möchten wir Ihnen den angekündigten Einblick in beispielhafte Eröffnungsbeschlüsse geben. Sie können darin die Unterschiede zwischen einem schriftlichen Verfahren zu einem Präsenzverfahren erkennen. Außerdem sind die Themen genannt, auf die durch die Gläubiger Einfluss genommen werden kann. In dem Muster (Hervorhebungen und Unterstreichungen durch die Autoren) unterstellen wir, dass das Verfahren über das Vermögen des Insolvenzschuldners Z am 01.11.2014 eröffnet worden ist und sechs Wochen später, am 12.12.2014, der Berichts- und Prüfungstermin über den Insolvenzschuldner Z stattfinden wird. Die Termine wurden zum Zweck der Zeiteinsparung – wie es in der Praxis häufig vorkommt – zusammengelegt.



Beispiel

Präsenztermin	Schriftliches Verfahren
<p>[...] Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen (Prüfungstermin) ist am</p> <p style="text-align: center;">12.12.2014</p> <p>im Gebäude des Insolvenzgerichts Musterstadt, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, im Sitzungssaal 1.</p> <p>Der Termin dient zugleich zur <u>Beschlussfassung der Gläubiger über</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die Person des Insolvenzverwalters, ▶ die Einsetzung, Besetzung und Beibehaltung des Gläubigerausschusses (§ 68 InsO), ▶ die Entscheidung über die Wirksamkeit der Verwaltererklärung zu Vermögen aus selbstständiger Tätigkeit (§ 35 Abs. 2 InsO), ▶ die Zwischenrechnungslegung gegenüber der Gläubigerversammlung (§ 66 Abs. 3 InsO), ▶ die Hinterlegungsstelle und Bedingungen zur Anlage und Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 InsO), ▶ die Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens (§ 157 InsO), ▶ besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO): <ul style="list-style-type: none"> - die Veräußerung des Unternehmens oder des Betriebs der Schuldnerin, - die Veräußerung des Warenlagers im Ganzen, - die Veräußerung eines unbeweglichen Gegenstandes aus freier Hand, - die Veräußerung einer Beteiligung der Schuldnerin an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, - die Aufnahme eines Darlehens, das die Masse erheblich belasten würde, - die Anhängigmachung, Aufnahme, Beilegung oder Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert, ▶ die Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder Betriebsveräußerung unter Wert (§§ 162, 163 InsO), ▶ die Beantragung der Anordnung oder der Aufhebung der Anordnung einer Eigenverwaltung (§§ 271, 272 InsO), ▶ die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO), ▶ und unter Umständen zur Anhörung über eine Verfahrenseinstellung mangels Masse (§ 207 InsO). <p>Nimmt an der Gläubigerversammlung kein stimmberechtigter Gläubiger teil (Beschlussunfähigkeit), so gilt die Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters als erteilt (§ 160 Abs. 1 Satz 3 InsO).</p>	<p>[...] Stichtag, der dem <i>Berichts- und Prüfungstermin</i> (§§ 29, 156, 176 InsO) entspricht, ist</p> <p style="text-align: center;">12.12.2014</p> <p>Bis zu diesem Zeitpunkt können die Gläubiger <u>schriftliche Stellungnahmen bei Gericht einreichen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die Person des Insolvenzverwalters, ▶ die Einsetzung, Besetzung und Beibehaltung des Gläubigerausschusses (§ 68 InsO), <p>und gegebenenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die Entscheidung über die Wirksamkeit der Verwaltererklärung zu Vermögen aus selbstständiger Tätigkeit (§ 35 Abs. 2 InsO), ▶ die Zwischenrechnungslegung gegenüber der Gläubigerversammlung (§ 66 Abs. 3 InsO), ▶ die Hinterlegungsstelle und Bedingungen zur Anlage und Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 InsO), ▶ die Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens (§ 157 InsO), ▶ besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO): <ul style="list-style-type: none"> - die Veräußerung des Unternehmens oder des Betriebs der Schuldnerin, - die Veräußerung des Warenlagers im Ganzen, - die Veräußerung eines unbeweglichen Gegenstandes aus freier Hand, - die Veräußerung einer Beteiligung der Schuldnerin an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, - die Aufnahme eines Darlehens, das die Masse erheblich belasten würde, - die Anhängigmachung, Aufnahme, Beilegung oder Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert, ▶ die Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder Betriebsveräußerung unter Wert (§§ 162, 163 InsO), ▶ die Beantragung der Anordnung oder der Aufhebung der Anordnung einer Eigenverwaltung (§§ 271, 272 InsO), ▶ die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO). <p>Soweit zur besonders bedeutsamen Rechtshandlungen (§ 160 InsO) des Insolvenzverwalters bis zum Stichtag kein Widerspruch eines stimmberechtigten Gläubigers bei Gericht eingeht, so gilt die Zustimmung als erteilt (§ 160 Abs. 1 Satz 3 InsO).</p>